



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Physik
als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 30. Mai 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2020 (AB UBT 2020/084), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „erfolgreich abgeschlossenes Studium“ durch die Wörter „Hochschulabschluss“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „150“ ersetzt und die Wörter „und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „ausreichend“ entsprechen und schließen die Bachelorarbeit ein“ werden gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ das Wort „(Regelstudienzeit)“ angefügt.
3. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.“
4. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „bis zur“ durch die Wörter „vor Beginn der“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 10 wird Satz 1 und das Satzzeichen des bisherigen Satz 2 gestrichen.
7. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
8. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.
9. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:
„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
11. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen und die Wörter „in jedem Falle“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im gesamten § 25 werden die Anführungszeichen gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden
nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein
Zeugnis ausgestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Mai 2023 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2023, Az. A 3397/3 - I/1.

Bayreuth, 30. Mai 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2023.